

SATZUNG

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 08. November 2008 in Düsseldorf
geändert in der Mitgliederversammlung am 14. November 2015 in Nürnberg)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband Deutscher Volks- und Betriebswirte e.V., Abkürzung bdvb.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin; Verwaltungssitz ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Vertretung der aus der gemeinsamen Wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung oder Erfahrung sowie ihrer Anwendung in der beruflichen Tätigkeit resultierenden Belange seiner Mitglieder.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Verfolgung parteipolitischer oder religiöser Ziele ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden
 - a) wer ein wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule mit einer Diplom-, Bachelor-, Master- oder gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
 - b) wer an einer Hochschulvorgängerinstitution die Abschlussprüfung der Fachrichtung Wirtschaft bestanden hat,
 - c) wer ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, an leitender Stelle im Wirtschaftsleben tätig ist.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann werden: wer an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder einer staatlich anerkannten Einrichtung, mit Qualifikationsmöglichkeit zum Bachelor Wirtschaft studiert, auch in Kombination mit anderen Studiengängen. Mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses (Diplom oder Bachelor) werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern. Das Präsidium ist berechtigt, hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- (4) Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer ein Diplom, einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Institution erworben hat, die keine Hochschule oder Fachhochschule gemäß Abs.2a ist, wenn das Präsidium in Abstimmung mit dem Beirat den Abschluss als gleichwertig mit einem Hochschulabschluss gemäß Abs. 2a ansieht. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer an einer solchen Institution studiert. Wer nach einem Bachelor-Abschluss ein Master-Studium direkt anschließt, hat die Option weiter als außerordentliches Mitglied mit

den entsprechenden Rechten und Pflichten behandelt zu werden. Das Präsidium ist berechtigt, hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

- (5) Mitgliedern, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung des Beirats die Ehren-Mitgliedschaft verliehen werden.
- (6) Der Status fördernder Mitglieder kann vom Präsidium Einzelpersonen und Vereinigungen, Firmen und Institutionen gewährt werden, welche die Aufgaben und Ziele des Verbandes unterstützen, ohne selbst ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden zu können.
- (7) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei dem Präsidium zu beantragen und erfolgt mit dessen Zustimmung.
- (8) Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des bdvb verwendet.
- (9) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes erklärt werden.
 - b) Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Berufung innerhalb eines Monats nach Absendung des Bescheides ist an den Beirat zulässig. Der Beirat entscheidet endgültig.
 - c) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des bdvb. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem bdvb.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht,
 - a) die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - b) Unterstützung und Rat in beruflichen Angelegenheiten zu erhalten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen,
 - c) Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - d) der eigenen Berufsbezeichnung oder dem Namen die Abkürzung „bdvb“ hinzuzufügen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) bei der Erreichung der Ziele des Verbandes mitzuwirken,
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu leisten.
- (3) Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des bdvb oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Beirat.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. Nur Mitglieder des Verbandes können dem Präsidium oder Beirat angehören.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie fasst Beschlüsse in verbandspolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verband betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
- (2) Ihr obliegen:
 - a) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Präsidiums und der beiden ordentlichen und stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses seit der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) die Entlastung des Präsidiums und des Beirats,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für die nächste Abrechnungsperiode,
 - e) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Über Ermäßigungen für Mitglieder anderer Verbände entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem Beirat.
 - f) die Entscheidung über vorliegende Anträge,
 - g) Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
 - h) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen jährlich, müssen aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie werden vom Präsidium mit Zustimmung des Beirates einberufen.
- (4) Die Einberufung muss schriftlich (ein Abdruck in der Mitgliederzeitschrift bdvb aktuell und ein Versand per E-Mail genügt) mit der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Das Stimmrecht haben die in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder des Verbandes. In Fragen, die ihre grundsätzlichen Belange betreffen, haben die anwesenden studierenden Mitglieder ebenfalls Stimmrecht. Diese Belange sind:
 - § 6 Abs. 2e – soweit sie die Höhe studentischer Beiträge betreffen,
 - § 6 Abs. 2g – soweit sie den § 7 Abs. 3 betreffen und in den § 8 Abs.1 und § 11 die Rechte und Pflichten studierender Mitglieder berühren.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann daneben bis zu 20 Mitglieder seiner Bezirks- oder Hochschulgruppe auf Grund schriftlicher Vollmachten vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Abstimmungen über Wahlvorschläge erfolgen einzeln, geheim und schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren beschließen, insbesondere eine Gruppenwahl, bei der diejenigen gewählt sind, die die (relativ) meisten Stimmen erhalten.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums, des Beirats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einberufen.

§ 7 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, einem Schatzmeister und bis zu sechs weiteren Präsidialmitgliedern.
- (2) Der Präsident mit einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister, zwei Vizepräsidenten gemeinsam oder einer der Vizepräsidenten mit dem Schatzmeister vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Eines der Präsidialmitglieder soll ein Hochschulgruppenleiter sein. Verfügen die Hochschulgruppen-Mitglieder über eine Dachorganisation, so wird dieser Präsidialsitz vom jeweiligen Vorsitzenden dieser Organisation besetzt. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der betreffenden Sitzung von dem von ihm zu benennenden der gewählten Stellvertreter im Rahmen der Dachorganisation der Hochschulgruppen vertreten.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit Sitz und Stimme teil. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der betreffenden Sitzung von dem von ihm zu benennenden der gem. § 8 (2) gewählten Stellvertreter vertreten.
- (5) Das Präsidium ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die Führung des Verbandes.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidialmitglieder anwesend sind; es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Bezirksgruppen, aus den Vorsitzenden der drei mitgliederzahlenmäßig stärksten Fachgruppen sowie den Leitern der drei mitgliederzahlenmäßig stärksten Hochschulgruppen. Der

Beirat kann aus den Bezirksgruppen und aus den Arbeitskreisen bis zu sechs weitere Mitglieder kooptieren. Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein, nehmen jedoch an seinen Sitzungen teil. Ist der Vorsitzende einer Bezirks-, Fach-, Hochschulgruppe oder eines Arbeitskreises Mitglied des Präsidiums, entsendet diese Gruppe einen Stellvertreter.

- (2) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Präsidium abgeben und ist von ihm in Fragen grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.
- (4) Der Mitwirkung und Zustimmung des Beirates unterliegen insbesondere:
 - a) der vom Präsidium vorgelegte Entwurf des Wirtschaftsplans. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, entscheidet der Beirat über den Wirtschaftsplans sowie über den Jahresabschluss,
 - b) der Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - c) die Bildung von Bezirks-, Fach- und Hochschulgruppen,
 - d) die Errichtung und Auflösung von Geschäftsstellen.

§ 9 Ehrenpräsidium

Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium mit Zustimmung des Beirates in das Ehrenpräsidium berufen werden. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums können auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Die Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium wird in seiner Tätigkeit, vor allem in der Bearbeitung der laufenden Geschäfte, von der Geschäftsführung unterstützt. Der Verband unterhält Geschäftsstellen an Orten, an denen es seine Interessen erfordern.
- (2) Über Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern entscheidet das Präsidium mit Einwilligung des Vorsitzenden des Beirates. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Bezirks- und Hochschulgruppen

- (1) Der Verband gliedert sich regional in Bezirksgruppen und diesen verbundene Hochschulgruppen. Diese Gruppen sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet. Sie sind bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium berechtigt, an die Öffentlichkeit zu treten.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes gehören ihren zuständigen Bezirksgruppen oder Hochschulgruppen an. Jede Bezirksgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und kann bis zu fünf weitere Vorstandsmit-

glieder hinzuwählen. Besteht am Sitz einer Bezirksgruppe eine Hochschulgruppe, so ist der Leiter der Hochschulgruppe Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe. Über die Organisationsform der Hochschulgruppen entscheiden deren Mitglieder im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Beirat.

- (3) Die Bezirksgruppen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil am Beitragsaufkommen ihres Bezirks, der vom Präsidium mit Zustimmung des Beirates festgesetzt wird. Sie sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium ihre Jahresrechnung mit Tätigkeitsbericht einzureichen.

§ 12 Fachgruppen und Arbeitskreise

- (1) Mitglieder gleicher fachlicher Berufstätigkeit können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Jede Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Darüber hinaus sollten zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden. Jeder Arbeitskreis wählt einen Leiter.
- (3) Fachgruppen und Arbeitskreise sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet. Sie sind bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium berechtigt, an die Öffentlichkeit zu treten.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Verbandes ist von zwei Rechnungsprüfern jährlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Beirat vorzulegen. Das abschließende Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder dem Beirat angehören.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder des Verbandes anwesend oder vertreten sind. Fehlt diese Voraussetzung, beschließt eine frühestens sechs Wochen später stattfindende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder über den Auflösungsantrag.
- (2) Das bei der Auflösung des Verbandes nach Regelung der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird der Förderung wirtschaftswissenschaftlicher Forschung zugeführt.